

# Marktordnung 2007

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadt Eisenerz, mit der die Marktordnung für die Stadt Eisenerz erlassen wird.

### ***§ 1 – Anwendungsbereich***

1. Diese Marktordnung regelt sämtliche Marktveranstaltungen in der Stadtgemeinde Eisenerz. Durch die nachstehende Marktordnung wird die bisherige aus dem Jahr 2003 neu verfasst und es werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung und der Mass- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.
2. Unter Markt wird jede Art des Handels mit Waren verstanden.
3. Ausgenommen sind Eisenerzer Gewerbebetriebe, die ganzjährig diese Art des Handels in dieser Vermarktungsform betreiben.

### ***§ 2 – Marktgebiet***

1. Marktgebiet ist jede öffentlich zugängliche Fläche, die von der Stadtgemeinde Eisenerz dazu erklärt wird.
2. Für den „Oswaldimarkt“ (Krämermarkt oder Kirtag) werden folgende Flächen als Marktfläche deklariert:
  - a. die Tullstraße ab der Pfarrbrücke stadteinwärts bis zur Einmündung in den Körnerplatz mit dem Parkplatz;
  - b. der gesamte Körnerplatz inklusive Parkplätze am Körnerplatz und hinter dem Eisenerzer-Hof sowie die Zufahrt zum Spitalgrund;
  - c. die Hieflauer-Straße vom Beginn (Einmündung Rennerstrasse) über den Freiheitsplatz bis zur Hieflauer-Straße 27;
  - d. die Schulstraße vom Freiheitsplatz bis zur Einfahrt in den Kammerhof;
  - e. die Krumpentalerstraße vom Freiheitsplatz bis zur Liebfrauenkirche;
  - f. die Rennerstraße von der Einmündung Hieflauer Straße bis zum alten Bezirksgericht am Bergmannsplatz;
  - g. der Bergmannsplatz.
3. Erweiterungen, Einschränkungen oder Verlegungen können von den Marktorganen im Bedarfsfall angeordnet werden.

### ***§ 3 – Zeit und Dauer der Märkte***

1. Die Stadtgemeinde Eisenerz setzt die Zeit und Dauer der Märkte - abhängig von der Art des Marktes und der Waren - fest.
2. Für den „Oswaldimarkt“ wird jedes Jahr der erste Sonntag im August und der darauf folgende Montag zum Markttag erklärt. Marktzeit ist zwischen 7.00 und 19.00 Uhr. Der Standaufbau kann

bereits am Vortag des Sonntags ab 15.00 Uhr beginnen. Die Stände müssen am Montag bis 20.00 Uhr abgebaut sein. Gastrobetriebe können bis 22.00 Uhr betrieben werden.

#### **§ 4 – Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Für alle Märkte hat der Marktbetreiber bei der Stadtgemeinde Eisenerz um Bewilligung zur Feilhaltung der Waren anzusuchen.
2. Erlaubte Waren sind alle Waren, die der Marktbetreiber gewerberechtlich handeln darf, bzw. Waren des täglichen Gebrauchs bei Flohmärkten.

#### **§ 5 – Marktbezieher**

1. Jedermann ist berechtigt, den Markt zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, dürfen jedoch nur von den Inhabern einer entsprechenden Konzession feilgeboten werden.
2. Alle Marktparteien haben den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unbedingt Folge zu leisten.
3. Gewerbetreibende, die auf einem Markt Waren feilbieten oder verkaufen, haben hierbei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe (auch Organen der Wirtschaftskammer oder anderen Behörden) vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.
4. Die Aufstellung jedes Marktstandes muss beim Stadtamt Eisenerz zeitgerecht beantragt werden und darf erst nach Genehmigung auf dem zugewiesenen Platz und der bewilligten Zeit aufgestellt werden.

#### **§ 6 - Standplätze**

1. Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbezieher durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Zahl von Marktbesuchern feilgehalten wird.
2. Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung **eines** Standplatzes bis zum Höchstmass von 15 Laufmetern, sowie 3 m Tiefe. Wenn eine Überschreitung des Höchstmasses aus technischen oder organisatorischen Gründen notwendig ist, kann dies durch die Marktorgane genehmigt werden.
3. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.
4. Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise einem Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandsgebühr, bei nicht zeitgerechtem Erscheinen und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.
5. Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder Schirme muss 2,20 m betragen und sturmsicher befestigt sein.
6. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes dürfen nur an den Plätzen, welche von den Marktaufsichtsorganen im Einzelfalle bestimmt werden, Waren abgeladen und ausgeräumt werden, leere oder volle Kisten und dgl. aufgestellt werden. Die Verkehrswege – insbesondere für Einsatzfahrzeuge - müssen auf jeden Fall in einer Breite von 2,5 Metern freigehalten werden.
7. Alle Marktstände, die ihren Stand unmittelbar vor einem ortsansässigen Gewerbebetrieb haben, müssen an Werktagen den direkten Zugang zu diesen Betrieben in einer Mindestbreite von 1 Meter freigehalten.

8. Das Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
9. Marktbetreiber, die mit offenem Licht oder Feuer hantieren, sind verpflichtet, Feuerlöschmittel in entsprechender Form mitzuführen.

### **§ 7 - Marktbehörde und Marktaufsicht, Schlichtungsstelle**

1. Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.
2. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden dadurch nicht berührt.

### **§ 8 - Warenbehandlung**

1. Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
2. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. In der warmen Jahreszeit sind genussfertige Lebensmittel vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren sollen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon u. dgl.) zu schützen.

### **§ 9 - Reinlichkeit und Hygiene**

1. Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter sind von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufzustellen.
2. Gastrobetriebe haben auf den Untergrund Bedacht zu nehmen. Für grobe Verunreinigungen, die über das normale und erlaubte Maß des Standbetriebes bzw. des Warenverkaufs hinausgehen, wird der Standinhaber haftbar gemacht werden.
3. Die Marktbezieher und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden und Ekel erregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Sowie sie mit der Erzeugung, Herstellung oder Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln befasst sind, müssen sie im Sinne des Bazillenausscheidergesetzes durch amtsärztliches Zeugnis nachweisen, dass sie in dieser Tätigkeit weiter verwendet werden dürfen.

### **§ 10 - Marktstandsgebühren**

1. Die Marktstandsgebühren sind an die Marktorgane der Stadtgemeinde Eisenerz zu entrichten oder werden mittels Bescheid vorgeschrieben.
2. Die Höhe der Marktstandsgebühren wird von der Gemeinde in einer eigenen Verordnung beschlossen.
3. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.
4. Die Marktgebühr ist spätestens zu Beginn der Benützung fällig.

### **§ 11 - Strafen, Marktverweisung**

1. Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht vom Markt verwiesen werden.

2. Hunde müssen angeleint und wenn nötig mit Beißkorb versehen sein.
3. Eine Ausschließung vom Marktbesuch für mehrere Markttage oder für immer kann die Marktbehörde durch Bescheid aussprechen, der dem Rechtszuge im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterliegt.
4. Übertretungen dieser Marktordnung werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetz oder nach anderen Vorschriften zu ahnden sind, von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 368 GewO 1994 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- bestraft.

**§ 12 - Rechtswirksamkeit**

1. Die vorliegende Marktordnung – durch welche alle älteren, mit ihr in Widerspruch stehenden Marktordnungen aufgehoben werden – tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat am 1. Jänner 2007 in Kraft.

Eisenerz, am 12.12.2006

*Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Mag. Gerhard Freisinger*